

Allerhöchstdieselben wollen gnädigst geruhen, eine erneuete Prüfung des allerhöchsten Mandats vom 25. Febr. 1825. und dessen Erläuterung vom 5. Novem-
ber 1827. durch die betreffenden Behörden sowie eine Abänderung dieser Gesetze
mit thunlichster Beachtung unserer aus dem angefügten Gutachten sich ergebenden
ehrerbietigen Wünsche gnädigst anzuordnen, uns aber von dem Erfolg dieser Ar-
beiten, nach Befinden unter Mittheilung eines etwa entworfenen neuen Gesetzes,
die Ergänzung der Armee betreffend, Kenntniß geben zu lassen, um bei unsrer
nächstbevorstehenden Wiedervereinigung unsere weitere unterthänige Erklärung in
dieser Angelegenheit Ew. K. M. gehorsamst vorlegen zu können.

Mit der größten Verehrung und unwandelbarer Treue verharren wir

Ew. K. M.

Dresden, am 23ten Juni 1830.

ic.
sämmliche anwesende Stände von Ritterschaft
und Städten.

A.

Gutachtliche Bemerkungen

zu dem Mandat, die Ergänzungen der Armee und die Entlassungen vom
Militair betreffend, vom 25. Febr. 1825. 5. Novbr. 1827.

Das in der Uberschrift genannte Gesetz geht von dem, unstreitig sehr richtigen
Grundsatz aus, daß die Pflicht zum Militairdienste zwar allen dazu tüchtigen Staats-
bürgern gemein sey, daß jedoch bei Forderung der Erfüllung dieser Pflicht nicht nur die
Interessen der Einzelnen, soweit dies ohne Ungerechtigkeit gegen Andere möglich, sondern
auch besonders die Interessen des Staats, welche thunlichste Förderung von Wissenschaft,
Kunst, Handel und Gewerbe, namentlich in einem Staate, wie Sachsen, dessen Wohl-
stand fast ganz aus diesen Quellen fließt, dringend fordern, auf das sorgfältigste beach-
tet werden müssen.

Diesen Grundsatz hat es dadurch zu verwirklichen gesucht, daß es, nach Maaßgabe
der vorausgesetzten mehreren oder minderen Entbehrlichkeit der für den Kriegsdienst ge-
eigneten Individuen für andere Staatszwecke, sie in Klassen getheilt, und nach diesen
Klassen theils eine völlige Befreiung vom Militairdienste, theils einen nur subsidiarischen
Eintritt der Dienstpflicht zugestanden hat.

Soviel unstreitig auf diese Weise durch das Gesetz ist geleistet worden, so glaubt man
doch annehmen zu dürfen, daß durch einige Modificationen desselben, insbesondere durch
eine Abkürzung der bestimmten Dienstzeit und durch Zulassung der bereits in der stän-
dischen Schrift vom 31. Juli 1824. in Antrag gebrachten Stellvertretung, die vorge-